

RS UVS Niederösterreich 1993/05/07 Senat-BN-92-023

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.05.1993

Rechtssatz

Gibt der Zulassungsbesitzer zwar eine bestimmte Person als Lenker an, lässt er aber daneben die Möglichkeit offen, sein Fahrzeug selbst gelenkt zu haben, dann wurde die Lenkerauskunftspflicht verletzt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at